

# **HUNDEABGABE-VERORDNUNG**

der Gemeinde Warth

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 3 Finanzausgleichsgesetz 1989, BGBl. Nr. 687/1988 idgF, in Verbindung mit dem Gesetz betreffend die allgemeine Einführung der Hundetaxe im Land Vorarlberg, LGBl. Nr. 33/1975 idgF, § 16 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 3/2001 idgF, wird gemäß Gemeindevertretungsbeschluss vom 2. Dezember 1992 nachstehende Verordnung erlassen:

## **§ 1 Abgabepflicht**

Wer im Gemeindegebiet von Warth einen über 3 Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde Warth eine Hundeabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes.

## **§ 2 Höhe und Fälligkeit der Hundesteuer**

- 1) Die Höhe der Hundetaxe wird mit EUR 50,90 je gehaltenen Hund festgesetzt.
- 2) Die Hundeabgabe ist im vollen Jahresbetrag zu entrichten und jeweils am 31. März fällig.  
Wird ein steuerpflichtiger Hund nach dem 31. März des betreffenden Kalenderjahres angeschafft, so ist der volle Jahresbetrag innert vier Wochen nach dem Tag der Anschaffung fällig.  
Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhanden gekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit dem Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.
- 3) Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben wird. Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes anstelle des verendeten oder getöteten Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde, wird eine im laufenden Jahre bereits entrichtete Abgabe angerechnet. Ein allenfalls sich hierbei ergebender Überschuss wird nicht zurückgezahlt.

### **§ 3 Abgabenbefreiung**

1) Von der Hundeabgabepflicht sind ausgenommen:

- a) Hunde, die als Wachhunde gehalten werden. Das Halten eines Wachhundes liegt dann vor, wenn der Hund aufgrund seiner Rasse, Ausbildung und Verwendung geeignet ist, die Art der Bewachung, wofür er gehalten wird, zu gewährleisten."
- b) Blindenhunde und Lawinhunde, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden,
- c) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden sowie Hunde öffentlicher Dienststellen.

2) Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann jeweils nur auf schriftlichen Antrag des Hundehalters erfolgen.

### **§ 4 Meldepflicht**

Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Gemeinde Warth einen Hund hält, oder für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies längstens innerhalb eines Monats beim Gemeindeamt Warth zu melden.

Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonates zu melden. Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet oder sonst abhandelt gekommen, ist dies unverzüglich vom Halter zu melden.

### **§ 5 Hundemarken**

Für jeden Hund, dessen Haltung abgabepflichtig ist, wird von der Gemeinde Warth eine Erkennungsmarke mit Nummer und Jahr versehen an den Hundehalter ausgehändigt. Diese Erkennungsmarke muss vom angemeldeten Hund getragen werden. Hunde, die ohne Erkennungsmarke angetroffen werden, kann die Gemeinde durch ihre Beauftragten einfangen und auf Kosten des Hundebesitzers in Verwahrung nehmen.

### **§ 6 Auskunftspflicht**

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

**§ 7**  
**Strafbestimmungen, Inkrafttreten**

Übertretungen werden nach den Strafbestimmungen des Abgabenverfahrensgesetz (9. Abschnitt, §§ 132 ff), LGBl. Nr. 23/1984, idgF. bestraft.

Diese Verordnung tritt am 1.1.1993 in Kraft.

Der Bürgermeister: